

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
III	öffentlich	2018/119	27.06.2018

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	09.07.2018				
Gemeinderat	12.07.2018				

Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW)

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) schließt sich die Gemeinde Ostbevern der als Anlage 1 beigefügten Stellungnahme des Kreises Warendorf an.

Hinsichtlich des mit dem Entfesselungspaket II verbundenen Ziels, die Rahmenbedingungen für mehr Flexibilität bei der Planung von Gewerbeflächen in der ländlichen Region zu erleichtern, regt die Gemeinde Ostbevern ergänzend an, dass kleinere solitäre konkurrierende Nutzungen (z. B. einzelne Waldbereiche) auf regionalplanerischer Ebene dann in Anspruch genommen werden können, wenn ein gleichwertiger ökologischer Ausgleich an anderer Stelle erfolgt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Vorbemerkung

Die Landesregierung hat am 17.04.2018 im Rahmen des 2. Entfesselungspaketes Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalens (LEP NRW) und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. In der Zeit vom 07.05.2018 bis 15.07.2018 können sich die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie die Öffentlichkeit beteiligen und zu dem LEP-Entwurf, zur Planbegründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Mit den geplanten Änderungen soll der seit dem 08.02.2017 geltende Landesentwicklungsplan punktuell geändert werden. Anlass für die beabsichtigten Änderungen sind die veränderten politischen Zielsetzungen der Landesregierung. Dazu zählt die Absicht, ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu gewährleisten. Der Entwurf enthält dementsprechend u. a. neue Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur verkehrlichen Infrastruktur und zur Rohstoffversorgung.

Aufgabe und Rechtswirkung des LEP

Im System der räumlichen Planung legt der LEP als oberster Raumordnungsplan für einen Zeitraum von etwa 15 bis 20 Jahren die räumliche und strukturelle Gesamtentwicklung des Landes durch raumordnerische Ziele und Grundsätze fest. Dabei hat er als der zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, auftretende Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für die verschiedenen Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.

Dazu enthält der LEP Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, wie sie in Regionalplänen, Bauleitplänen, Landschaftsplänen und anderen Fachplänen umgesetzt bzw. konkretisiert werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 4 ROG die im LEP festgelegten Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des LEP sind entweder als Ziele oder als Grundsätze gekennzeichnet:

- Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben, die von anderen Planungsträgern, z. B. den Kommunen, zu beachten sind; diese sind im Rahmen der Abwägung nicht überwindbar.
- Grundsätze der Raumordnung sind von anderen Planungsträgern zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Sie können im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen überwunden werden.

Internet

Die Verfahrensunterlagen sowie die in einer synoptischen Übersicht dargestellten geplanten Änderungen des LEP NRW können auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Nordrhein-Westfalen (<https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die geplanten wesentlichen Änderungen im Überblick

Kommunale Siedlungsentwicklung

In den Zielen 2-3 und 2-4 ist mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung vorgesehen. Zur Stärkung des ländlichen Raums soll insbesondere die Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten (Wohnen und Gewerbe) in kleinen Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern beitragen, sofern diese als attraktive Wohnstandorte für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung und im Einklang mit der benötigten Infrastruktur zukunftsgerecht weiterentwickelt werden können.

Streichung des Grundsatzes 6.1-2 zum 5-ha-Leitbild

Auf den bisherigen Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „netto Null“ zu reduzieren sein soll, soll verzichtet werden. Das Ziel flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (6.1.1) bleibt jedoch bestehen.

Erleichterung der Inanspruchnahme der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (z. B. Entwicklung des Standortes newPark in der Emscher-Lippe Region) (Ziel 6.4-2)

Flughäfen

Auf eine Differenzierung in landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen (Ziel 8.1-6) wird zukünftig verzichtet. Damit werden die Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster, Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Weeze-Laarbruch bezüglich ihrer Weiterentwicklung gleichgestellt.

Windenergie

Es soll ein planerischer Vorsorgeabstand zu Wohngebieten eingeführt werden (Grundsatz 10.2-3). Soweit im Einklang mit Bundesrecht möglich, sollen Anlagen künftig nur in einem Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und besonderen Wohngebieten geplant werden können; die Aussagen zur Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und die verpflichtende Vorgabe von konkreten Flächenkulissen für Vorranggebiete für die Windenergie in den einzelnen Regionalplänen sollen aufgehoben werden.

Die beiliegende Stellungnahme des Kreises Warendorf an das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen wurde vom Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung des Kreises Warendorf am 15.06.2018 beschlossen.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Klaus Hüttmann
Fachbereichsleiter
